

Haus- und Hygienekonzept
Eivind-Berggrav-Zentrum
Ostpreußenplatz 1, 24161 Altenholz
und Ankergrund,
Klausdorfer Straße 178, 24161 Altenholz

- 1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn**
- 2. Persönliche Hygiene/ Risikogruppen/ Betretungsverbote**
- 3. Raumhygiene/ Anwesenheits- und Zugangsbeschränkung**
- 4. Hygiene im Sanitärbereich**
- 5. Abstandsregeln/ Pausen**
- 6. Übersicht über die Veranstaltungsmöglichkeiten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand 30.06.2021, Änderungen und Abweichungen möglich, Vorrecht hat die Landesverordnung auch bei weniger strengen Regelungen)**
- 7. Verhaltensregeln/ Meldepflicht**

Zur Zeit der Corona-Pandemie stehen für uns der Schutz von Menschenleben und die Achtung der Menschenwürde an erster Stelle. Um diese Verantwortung in die Praxis umzusetzen, besteht dieses Haus- und Hygienekonzept. Es ist verpflichtend bei Veranstaltungen jeglicher Art umzusetzen. An entsprechenden Stellen wird über die Maßnahmen mit Aushängen informiert.

Durch die sich schnell verändernden Differenzierungen in den Verordnungen können zukünftig Widersprüche zu diesem Konzept entstehen. Deshalb sind für alle Veranstaltungen die aktuellen Verordnungen von Länder und Kommunen zu beachten. Bei einem Widerspruch ist zuerst die Umsetzung der staatlichen Verordnung zu beachten. Dieses Haus- und Hygienekonzept wurde nach Maßgabe der Landesverordnung (§60 Abs.3 Satz 1 LVwG) zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Schleswig Holstein §4 Absatz 1, in Kraft ab 28. Juni 2021, erstellt. Zur Einsicht: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Für Veranstaltungen, Gottesdienste und andere Formen unseres christlichen Gemeinschaftsleben gelten verschiedene Auflagen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Veranstaltungen wie die Beratung des Kirchengemeinderates als Organ öffentlich-rechtlicher Körperschaft und Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen werden meist als Ausnahme gehandelt und sind hier nicht explizit erwähnt. Die verantwortlichen Durchführenden haben sich im Vorwege zu erkundigen, was nach Maßgabe der aktuellen Landesverordnung gegeben ist.

Eine Zuwiderhandlung oder Verweigerung unserer hier aufgeführten Maßnahmen führt zum Verweis aus den Gebäuden.

Das Eivind-Berggrav-Zentrum ist täglich zur inneren Einkehr geöffnet. Die Möglichkeit zur inneren Einkehr ist keine Veranstaltung. Sie dient der Glaubensausübung. Über die gültigen Maßnahmen wird per Aushang informiert.

Im Vorfeld der Durchführung von Veranstaltungen sind folgende Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten und eigenverantwortlich durch die Kirchengemeinde Altenholz durchzuführen:

1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn

In den Gemeindehäusern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und für Angehörige des eigenen Haushalts. Zudem gilt dies nicht, wenn es durch den Veranstaltungscharakter entsprechend der Landesverordnung gegeben ist.

1,5 Meter
Abstand

Im Eingangsbereich des Eivind-Berggrav-Zentrums lässt sich kein Abstand von 1,50 Meter gewährleisten. Der Eintritt ist nur einzeln erlaubt. Beim Warten vor dem Eingang ist auf einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu achten. Durch die Glastüren im Eingang ist möglicher Gegenverkehr erkennbar. Innerhalb des Gebäudes stehen Warnschilder, die zu einem angemessenen Abstand auffordern. Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Personenanzahl wie etwa einem Gottesdienst, achten die jeweiligen Verantwortlichen auf das Einhalten der Abstände im und vor dem Gebäude. Im Eingangsbereich des Ankergrundes ist möglicher Gegenverkehr ebenfalls zu erkennen und entsprechende Aufforderungen sind aufgehängt.

Kenn-
zeichnung
der Laufwege

In der Eingangshalle des Eivind-Berggrav-Zentrums lässt sich mit einem Abstand von 1,50 Meter zueinander auf den Beginn von Veranstaltungen warten.

In unseren Gebäuden kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend sein. Mund und Nase sind dann so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Während Andachten und Gottesdienste ist es erlaubt kurzzeitig die Bedeckung abzunehmen, soweit dies zur Ausübung liturgischer Handlungen erforderlich ist. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Mitarbeitende in ihren Arbeitsbereiche mit festen Steh- oder Sitzplätzen, bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen und bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen. Zudem sind ausgenommen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Weitere Ausnahmen sind bei dem jeweiligen Veranstaltungscharakter gekennzeichnet.

Eingeschränk-
te Pflicht zur
Mund-Nasen-
Bedeckung

Unmittelbar nach dem Betreten der Gebäude müssen die Hände desinfiziert werden. Dafür steht ein Händedesinfektionsmittelspender sowie die Aufforderung hierzu hinter den Eingangstüren zur Verfügung.

Desinfektion

Für das Betreten der Räumlichkeiten kann die Verpflichtung bestehen, die Kontaktdaten zu erfassen. Dies kommt auf die Art der Veranstaltung an. Die Erfassung der Personen zum Nachvollziehen möglicher Infektionsketten erfolgt durch die verantwortlich durchführende Person. Auch hat diese Person dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmenden ihre Hände desinfiziert haben. Die Liste mit Kontaktdaten wird schriftlich von der verantwortlichen Person festgehalten und im Kirchenbüro oder im Küsterbüro für vier Wochen hinterlegt und anschließend vernichtet. Die Kontaktdaten umfassen den Vor- und Nachnamen, Adresse sowie E-Mail oder Telefonnummer des Teilnehmenden. Hinterlässt die teilnehmende Person ihre Kontaktdaten mit Hilfe des Check-In der CoronaWarnApp oder der LucaApp, wird dies in der Liste mit einem „C“ für die CoronaWarnApp und einem „L“ für die LucaApp gekennzeichnet. Auf der Liste mit Kontaktdaten sind ebenfalls Datum und Uhrzeit, Grund der Veranstaltung und verantwortliche

Erfassung der
Kontaktdaten

Personen aufgeführt (siehe Anlage). Bei Verlangen sind diese Listen der zuständigen Gesundheitsbehörde auszuhändigen.

Die Laufwege werden gekennzeichnet. Der Gang an den Toiletten vorbei ist als Einbahnstraße eingerichtet. In engen Flurbereichen, in denen kein Einbahnstraßensystem möglich ist, wird zum Abstand halten aufgefordert. Vor allen engen Flurbereichen besteht die Möglichkeit, bei Gegenverkehr zu warten und somit den angemessenen Abstand einzuhalten. Im Foyer ermöglicht sich ein Abstand halten beim durchlaufen.

Die Verhaltensregeln für die Räumlichkeiten hängen in den Gebäuden gut einsehbar aus (siehe Anhang).

Das Betreten der Küche ist nur Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen gestattet. Bei Veranstaltungen ist dies für die als verantwortlich benannten Personen erlaubt.

2. Persönliche Hygiene/ Risikogruppen/ Betretungsverbote

Abstandsregeln zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer sind einzuhalten.

Es gelten „die wichtigsten Hygieneregeln“ (siehe Anlage). Sie sind in allen Räumen einsehbar.

Mitarbeitende und Besuchende mit Anzeichen von Erkrankungen (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und/oder Gliederschmerzen) werden gebeten, nicht an den Veranstaltungen teilzunehmen. Treten Symptome während einer Veranstaltung auf, so hat die betroffene Person dies der verantwortlichen Person zu melden und das Gemeindehaus unverzüglich zu verlassen. Personen mit chronischen Symptomen wird empfohlen, vor der Teilnahme an unseren Veranstaltungen eine ärztliche Abklärung vorzunehmen.

Personengruppen, die zur Risikogruppe gehören, wird empfohlen für sich die Teilnahme abzuwägen. Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Hinweise erhalten Personen dieser Gruppe unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html .

3. Raumhygiene/ Anwesenheits- und Zugangsbeschränkung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss in den Gemeindehäusern ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zwischen Personen eingehalten werden. Das bedeutet, dass Tische/ Stühle entsprechend weit auseinander gestellt werden und sich weniger Teilnehmende in den Räumen aufhalten dürfen. Bei Anwesenheit der Höchstteilnehmendenzahl je Raum erfolgt eine Zugangsbeschränkung. Sie ist vor dem Raum ersichtlich. Zu beachten ist insbesondere die aktuell geltenden staatlichen Verordnungen und die daraus folgenden Beschränkungen.

Im Kirchraum des Eivind-Berggrav-Zentrums finden mit Abstand von 1,5 Metern insgesamt etwa 70 Personen Platz. An Andachten und Gottesdiensten dürfen aktuell bis zu 125 Personen teilnehmen, in unserem Kirchraum ist dies bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen auf 70 Personen beschränkt. Im Großen Saal finden bis zu 18 Personen Platz mit Mindestabstand. In Raum 4, 5 und 6 finden bis zu 5 Personen Platz mit Mindestabstand. In Raum 1 und 2/3 finden bis zu 12 Personen Platz mit Mindestabstand.

Krank?
Bitte zu
Hause
bleiben!

Im Ankergrund finden im Saal bis zu 15 Personen Platz mit Mindestabstand. Im Büro finden bis zu 5 Personen Platz mit Mindestabstand.

Die benutzten Räume werden nach Veranstaltung und vor Bereitstellung für eine neue Nutzung von der verantwortlichen Person gereinigt und desinfiziert. Insbesondere Griffbereiche wie Tische, Stühle, Türklinken und Lichtschalter sind bei der Reinigung mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Zudem werden die Griffbereiche der stark frequentierten Räumlichkeiten im Eivind-Berggrav-Zentrum werktags jeden Morgen von der Reinigungskraft desinfiziert.

Desinfektion
vor und nach
Veranstaltungen

Der Austausch der Innenraumluft ist durch regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Während einer Veranstaltung ist mindestens einmal pro 30 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung (weites Öffnen von Fenstern und Türen, möglichst gegenüberliegend) vorzunehmen.

Regelmäßiges
Lüften

Es wird keine gemeinsame Zubereitung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen geben. Mitgebrachte, abgepackte Speisen oder vor dem Angebot von in Lebensmittelhygiene unterwiesenen Personen zubereitete Speisen sowie Getränke oder Schalenobst, können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelungen seitens der Durchführenden angeboten werden. Mitgebrachte Speisen und Getränke der Besuchenden sind für den Eigenverzehr zulässig.

4. Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden durch die Reinigungskraft in regelmäßigen Abständen gereinigt.

Regelmäßige
Reinigung
Sanitär-
bereiche

Nach einer Veranstaltung werden die Griffbereiche (Toilettenspülung, Türgriffe) von der durchführenden Person desinfiziert und die Durchführung auf der Teilnehmendenliste protokolliert. Dafür stehen Tücher zur einmaligen Benutzung sowie Flächendesinfektionsmittel in der Küsterkammer zur Verfügung.

5. Abstandsregeln/ Pausen

Sämtliche Hygieneregeln gelten auch in Pausenzeiten, zwischen den Veranstaltungen und beim Verlassen des Gebäudes.

Die Pausenlänge wird auf das Maß verlängert, welches sicherstellt, dass die Sanitärbereiche mit entsprechendem Abstand aufgesucht werden können.

Maßnahmen
sind
durchgängig
einzuhalten

Es werden Spiele, Aktionen und Übungen angeboten, bei denen der Abstand eingehalten werden kann und jegliche Berührung anderer Teilnehmenden vermieden wird. Ebenso werden Aktivitäten vermieden, bei denen mehrere Teilnehmenden die gleichen Gegenstände berühren. Sollte dies der Fall sein, wird der Gegenstand vor und nach der Benutzung desinfiziert und die Teilnehmenden verpflichtend aufgefordert, sich nach Berührung die Hände zu desinfizieren.

Beiträge sind nur mit einem Abstand von mindestens 2 Meter Abstand bei längerer, gezielter Kommunikation und mindestens 4 Meter Abstand bei lauter Kommunikation ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich seitens der Durchführenden von Gottesdiensten möglich. Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen hiervon sind in Punkt 6 zu finden.

6. Übersicht über die Veranstaltungsmöglichkeiten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand 30.06.2021, Änderungen und Abweichungen möglich, Vorrecht hat die Landesverordnung auch bei weniger strengen Regelungen)

Hier erfolgt eine Übersicht über mögliche Veranstaltungsmöglichkeiten in und um unsere Gemeindehäuser. Einige hiervon benötigen ein zusätzliches Hygienekonzept und bei Bedarf Absprache mit den Gesundheits- oder Ordnungsämtern vor Ort. Dies kann jeweils in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nachgelesen werden. Bei Veranstaltungen bitte auf den aktuellen Stand achten.

Veranstaltungen sind mit Gruppenaktivität, mit Marktcharakter oder mit Sitzungscharakter möglich. Zudem werden Sportveranstaltungen, außerschulische Bildungsangebote, Rituelle Veranstaltungen und Kinder- und Jugendarbeit gesondert behandelt. Bei den Veranstaltungen sind immer die gegebenen Maßnahmen dieses Konzeptes (s. 1-5, 7) umzusetzen.

Nachweise über **getestete** Personen dürfen nur von einer bereits getesteten Person entgegen genommen werden. „Getestet“ meint im Folgenden immer die Definition nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV (negativer Corona-Test nicht älter als 24 Stunden, Genesung oder vollständiger Impfschutz).

Beim **Singen innerhalb geschlossener Räume** ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig. Die beiden letzten Sätze gelten nicht, wenn es sich um berufliche Tätigkeit oder Prüfungen handelt oder kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen musizieren. Außerdem gilt für eine solche Veranstaltung ohne Mund-Nasen-Bedeckung ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Musizierenden, Gegenstände im Bereich der Musizierenden, die von der Tröpfchenfreisetzung betroffen sind, wie etwa Notenständer, Klaviatur, etc. sind im Anschluss mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Bei der Nutzung von Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen, bspw. mit einem Handtuch, und der Fußbodenbereich ebenfalls zu reinigen.

Folgende Spezifikationen gelten für verschiedene Zusammenkünfte unseres Gemeindelebens:

Erlaubt sind **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 500 Personen und innerhalb mit bis zu 250 Personen**. Eine Gruppe definiert sich über einen Teilnehmendenkreis, der nicht wechselt und zugleich keine festen Sitzplätze hat, wie etwa Feste, Feiern, Empfänge, u.ä.. Die Kontaktdaten sind zu erheben. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen teilnehmen und es gilt innen eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung. Siehe hierzu „§5a Veranstaltungen mit Gruppenaktivität“.

Erlaubt sind **Veranstaltungen mit Marktcharakter außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 2500 Teilnehmenden und innerhalb mit bis zu 1250 Teilnehmenden**. Für solche Veranstaltungen ist eine zusätzliche Abklärung mit den Behörden notwendig. Zulässig ist die Veranstaltung soweit die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden auf eine Person je 7 Quadratmeter begehbbare Fläche begrenzt ist. Die Kontaktdaten sind zu erheben. Die Einhaltung des Abstandsgebots ist durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Innerhalb geschlossener Räume gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung und innen darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt werden. Siehe hierzu „§5b Veranstaltungen mit Marktcharakter“.

Erlaubt sind **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 2500 Personen und mit bis zu 1250 Personen innerhalb**. Hierbei müssen die Teilnehmenden feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen. Die Kontaktdaten sind zu erheben. Das Abstandsgebot für die Teilnehmenden gilt nicht, wenn durch die Veranstalter*innen gewährleistet ist, dass nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder teilnehmenden Person nicht oder nur mit den in der Landesverordnung §2 Absatz 4 genannten Personen besetzt sind und alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen zu tragen. Siehe hierzu „§5c Veranstaltungen mit Sitzungscharakter“.

Für **Sport** gelten besondere Maßnahmen, Veranstaltungen mit Sportausübung fallen nicht unter die drei zuvor angegebenen Veranstaltungsformen. Innerhalb eines geschlossenen Raumes dürfen nur dann mehr als 25 Personen Sport unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleitenden treiben, wenn sie getestet sind. Die Kontaktdaten sind zu erheben. Für über den Sport hinausgehende Veranstaltungen mit Sportausübung gelten Sonderregelungen. Siehe hierzu „§11 Sport“.

Erlaubt sind **außerschulische Bildungsangebote** außerhalb geschlossener Räume mit den Maßgaben/ Einschränkungen der Veranstaltungen (siehe oben). Siehe hierzu „§12a Außerschulische Bildungsangebote“.

Erlaubt sind **rituelle Veranstaltungen** von uns als Religionsgemeinschaft. Außerhalb mit höchstens 2500 Personen, innerhalb geschlossener Räume mit maximal 1250 Personen. Zu Beachten sind die Maßgaben beim Singen innerhalb geschlossener Räume. Während der gesamten Veranstaltung ist innerhalb geschlossener Räume auf den Verkehrsflächen sowie beim Singen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person sowie für Berufsmusizierende und getestete Personen während musikalischer Darbietungen. Das Abstandsgebot für die Teilnehmenden gilt nicht, wenn durch die Veranstalter*innen gewährleistet ist, dass nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder teilnehmenden Person nicht oder nur mit den in der Landesverordnung §2 Absatz 4 genannten Personen besetzt sind und alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Siehe hierzu „§13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen“.

Erlaubt sind **Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit** im Rahmen des SGB VIII nach der Regelung der Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, Marktcharakter oder Sitzungscharakter mit den gleichen Maßgaben (s.o.). Im Gegensatz zur Regelung bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, sind Tests innerhalb eines geschlossenen Raumes erst notwendig, wenn mehr als 25 Personen teilnehmen. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn innerhalb geschlossener Räume alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Siehe hierzu „§16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit“.

Für Angebote der Kinder- und Jugenderholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote sind im Rahmen des Hygienekonzeptes die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten gesondert zu berücksichtigen. Angebote nach dem letzten Satz sind nach Maßgabe der Teilnehmendenzahl von Veranstaltungen mit Gruppenaktivität zulässig. Bei solchen Angeboten entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Siehe hierzu „§16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit“.

Ausnahmeregelungen sind getroffen für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind; sowie für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind. Siehe hierzu §5d Ausnahmen.

7. Meldepflicht

Menschen, die nach einem Aufenthalt bei Gruppenangeboten Anzeichen einer Infektion entwickeln, sind verpflichtet dies anzuzeigen.

Sowohl der Verdacht, als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen wird umgehend dem Gesundheitsschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemeldet.

Das Haus- und Hygienekonzept wird zur Einsicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Zudem kann auf Verlangen im Gemeindehaus eine Papierform eingesehen werden.

Das vorstehende Haus- und Hygienekonzept wurde vom Kirchengemeinderat (KGR) der Kirchengemeinde Altenholz per Beschluss am 19.01.2021 vereinbart . Auf Grund neuer Beschlüsse aus der KGR-Sitzung am 04.05.2021 und weiteren Veränderungen der Landesverordnung, zuletzt 28.06.2021, wurde das Konzept überarbeitet und von den Vorsitzenden angenommen

Altenholz, den 01.07.2021

Für die Richtigkeit



Vorsitzender

Anlage:

Die wichtigsten Hygieneregeln

Kontaktdatenerhebung

Aushang der Verhaltensregeln im Eivind-Berggrav-Zentrum

Aushang der Verhaltensregeln im Ankergrund

Aushang der Verhaltensregeln im Kirchenbüro

Die wichtigsten Hygieneregeln



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich waschen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Richtig husten und niesen



Abstand halten



Regelmäßig lüften

Kontaktdatenerhebung

Veranstaltung mit Gruppenaktivität Veranstaltung mit Marktcharakter

Veranstaltung mit Sitzungscharakter Sport

Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit

(entsprechende Veranstaltungsform bitte ankreuzen)

Raum:

Datum & Uhrzeit:

Durchführung durch:

Besonderes/ Auffälligkeiten (in Bezug auf COVID-19):

Teilnehmendenliste (auch Mitwirkende)

	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer/ Mail
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			

17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			

Liebe Besuchenden des EBZ,



Bitte tragen Sie in unseren Räumlichkeiten auf den Verkehrsflächen und beim Singen eine Mund-Nasen-Bedeckung

Hinweise für die EBZ-Besuchenden

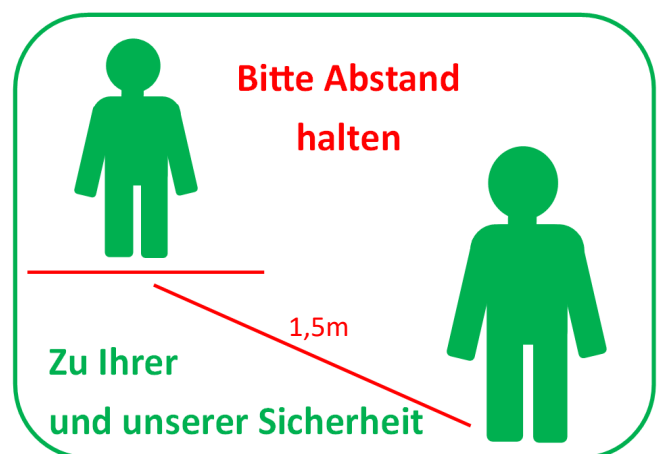
- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand zueinander
- Bitte beachten Sie für Veranstaltungen unser Haus- und Hygienekonzept
- Die Kirche ist zur inneren Einkehr geöffnet.

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz

Hinweise für unsere Veranstaltungen

- Bitte nennen Sie bei Aufforderung Ihre Kontaktdaten oder loggen Sie sich ein per Luca-/ CoronaWarn-App zur möglichen Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten
- Derzeitige Teilnehmendenbeschränkung der Räume:
 - Kirche: 70 Personen
 - Großer Saal: 18 Personen
 - Raum 4/ 5/ 6: 5 Personen
 - Raum 1/ 3: 12 Personen

Wir freuen uns über Ihr Kommen!



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus dem Gebäude.

Liebe Besuchenden des
Ankergrunds,

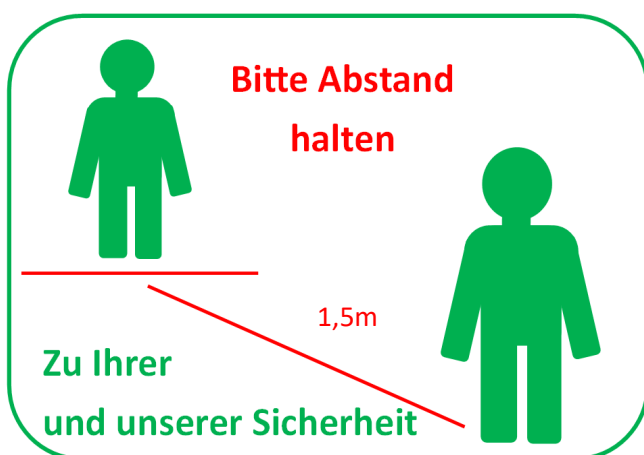


Bitte tragen Sie in unseren
Räumlichkeiten auf den
Verkehrsflächen und beim
Singen eine Mund-Nasen-
Bedeckung

Hinweise für die Besuchenden:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand zueinander
- Bitte nennen Sie uns bei Aufforderung Ihre Kontaktdaten zur möglichen Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten
- Bitte nehmen Sie nur die bereitgestellten Stühle ein und verschieben Sie diese nicht.
- Derzeitige Teilnehmendenbeschränkung: 15 Personen

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus dem Gebäude.

Liebe Besuchenden des
Kirchenbüros,

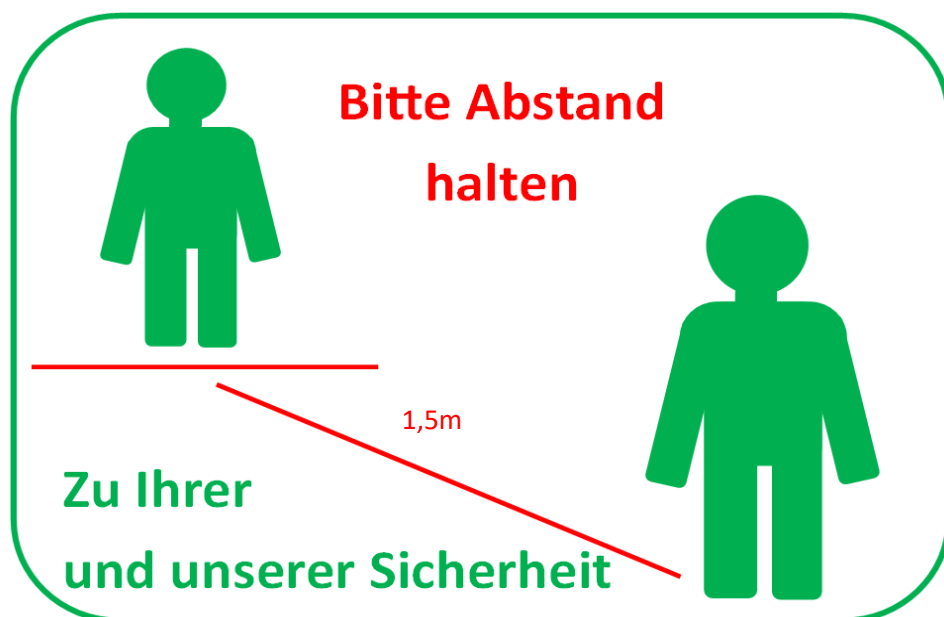


Bitte tragen Sie in unseren
Räumlichkeiten eine Mund-
Nasen-Bedeckung.

Hinweise für die Besuchenden:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre
Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand
zueinander

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur
Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus
dem Gebäude.